



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH
Wilhelm-Kraut-Straße 60
72336 Balingen

per E-Mail an
info@grossmann-umweltplanung.de

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 25.06.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
25.05.2021

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

07433/ 273990, info@naturschutzbueero-zollernalb.de

Stadt Hechingen, Stadtteil Sickingen

Bebauungsplan "Witzenhart" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Benachrichtigung über die öffentliche Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Wir nehmen zunächst Bezug auf unsere Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Dort heißt es:

Witzenhart

Die dortigen Flächen weisen eine große Pflanzenvielfalt auf. Zudem sind mehrere Obstbäume vorhanden. Teilweise ist eine FFH-Mähwiese einbezogen. Die Ausdehnung der Bebauung in

diesem auch für den Biotopverbund vorgesehenen Gebiet wird als bedenklich angesehen. Vertretbar erscheint hier allenfalls noch eine Häuserzeile.

Diese grundsätzlichen Einwände werden aufrecht erhalten. Die von der LUBW durchgeführte Biotopverbundkartierung stellt einen abwägungserheblichen Belang dar und muss angemessene Beachtung finden. Im Umweltbeitrag ist die Kartierung zwar erwähnt, nähere Ausführungen zu der Bedeutung des Biotopverbunds, die den Gemeinderat zu einer solchen Abwägung in die Lage setzen, sind den Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Nach § 22 Abs. 1 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger die Belange des Biotopverbundes bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Der Biotopverbund ist gem. § 22 Abs. 4 NatSchG im Rahmen der Flächennutzungspläne planungsrechtlich zu sichern. Der aktuelle Flächennutzungsplan enthält keine entsprechenden Festsetzungen, ein Biotopverbundplan ist nicht vorhanden.

Die grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken gegen das Baugebiet werden durch das Vorhandensein eines Streuobstbestandes sowie einer großen FFH-Mähwiese verstärkt.

II. Beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB

Wir betrachten die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB als hier nicht gegeben bzw. ein solches Verfahren als nicht angemessen. Dies gilt vor allem in Anbetracht der beträchtlichen ökologischen und landschaftlichen Bedeutung der Fläche, des Eingriffs in einen Kernbereich der Biotopverbundkartierung sowie der Beseitigung eines dort vorhandenen Streuobstbestandes und der genannten FFH-Mähwiese.

III. Regionalplan

Laut Planunterlagen (Umweltbeitrag) ist die Bebauungsplan-Fläche im Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb (2011) als Teil eines "wertvollen großflächigen Freiraums (Regionaler Grünzug) und wertvolles Gebiet für Bodenerhaltung" dargestellt, im Regionalplan als "Vorbehaltsgebiet Regionaler Grünzug (VBG) und Vorbehaltsgebiet für die Bodenerhaltung".

Nachdem im Verfahren „Hinter den Gärten II“ in Haigerloch-Hart die dortige Bebauungsplanfläche als alternativlos bezeichnet wurde, weil ansonsten auf der gesamten Harter Gemarkung regionalplanerische Festsetzungen einer Neubebauung entgegen stünden, muss verwundern, wie hier landesplanerische Vorgaben einfach „über Bord geworfen“ werden

sollen.

IV. Zur Planung im Einzelnen

1. Grünordnung, Einfriedungen

Die Festsetzungen zur Grünordnung, der Gestaltung der unbebauten Flächen sowie zu den Einfriedungen entsprechen denen, die bereits bei Killberg IV Anwendung fanden und werden begrüßt.

2. Bauweise

Die vorgesehene Verdichtung mit einigen Reihen-, Doppelhäusern sowie Mehrfamilienhäusern ist ein begrüßenswerter Einstieg in eine etwas flächenschonendere Neubebauung in den Hechinger Ortsteilen und sollte intensiviert und fortgeführt werden.

3. Ausgleich

Das nun vorliegende Ausgleichskonzept, das ohne Eingriffs-/Ausgleichsbilanz aufgestellt worden ist, erscheint aus unserer Sicht wegen der Bedeutung der Fläche als Nahrungsbiotop und Lebensraum für zahlreiche Vogel- und Fledermausarten, sowie im Hinblick auf Biotopverbund, FFH-Mähwiese und Streuobstbestand unzureichend.

Auch wird der Verzicht auf ein Monitoring bei CEF 1 und 2 kritisiert, da eine Kontrolle der Reinigung der Nistkästen und der Entwicklung der Blumenwiese als notwendig erachtet wird.

Hinsichtlich der neu anzulegenden FFH-Mähwiese auf Flst. 708 und 708/3 ist die Zahl der Bebauungspläne mit FFH-Mähwiesenverlust, welche allesamt dort neu angelegt werden sollen, mittlerweile unüberschaubar. Die Konzentration all dieser Ersatzflächen auf ein Grundstück direkt an der B 27 ist aus Naturschutzsicht nicht akzeptabel, Mähweiden als wichtige Lebensräume sollten weiterhin als "Trittsteinbiotope" auf der gesamten Gemarkung verteilt bleiben.

4. Spielplatz

Dem Lageplan ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob der auf externer Fläche geplante Spielplatz den vorhandenen Gebüschstreifen einbezieht oder nur angrenzt. Auch bei (nur) unmittelbarem Anschluss an den nach § 33 NatSchG geschützten Gehölzbestand sowie

angrenzend an die als Ausgleich zu schaffende Blumenwiese ist u.E. die dortige Ausweisung des Kinderspielplatzes höchst problematisch, da beide Biotope durch die Spielplatznutzung Schaden erleiden werden und eine massive Störung des Biotops zu erwarten ist.

Sollte an dem Standort festgehalten werden, wäre u.E. eine stabile Einfriedung in Richtung dieser Biotope zwingend erforderlich.

Die als CEF-Maßnahme "Blumenwiese" vorgesehene Fläche weist im übrigen bereits jetzt diesen Zustand auf, so dass weitgehend keine Ausgleichswirkung besteht.

5. Energiekonzept

Die Empfehlung einer Energieversorgung ohne fossile Brennstoffe ist zwar gut gemeint, dürfte jedoch nur geringe Resonanz finden. Effektiver dürfte die im Grundstückskaufvertrag vorzunehmende Verpflichtung zu Fotovoltaik sein.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen,
Tel. 07471-16103